



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Staatsrat

An

Johannisswall 4, D - 20095 Hamburg

Bezirksämter  
Einwohner-Zentralamt  
Landesamt für Verfassungsschutz und  
Landeskriminalamt

Hamburg, 24.02.2004

### **Weisung (für die Bezirksämter nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 Bezirksverwaltungsgesetz ) zur Anwendung der §§ 8 Abs.1 Nr.5, 47 Abs. 2 Nrn. 4 - 5 und 64 a Abs. 2 AuslG**

Um zu verhindern, dass Personen, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen, eine Aufenthaltsgenehmigungen erhalten bzw. behalten und um zu erreichen, dass solche Personen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen, ist ab dem 1. Mai 2004 für zunächst sechs Monate wie folgt zu verfahren:

1. Für den Personenkreis der 16 bis 40jährigen der von der Verwaltungsvorschrift zu § 64 a Abs.4 AuslG erfassten Personen (Staatsangehörige bestimmter Staaten, Inhaber von Reisedokumenten dieser Staaten oder der palästinensischen Autonomiebehörde) werden Aufenthaltsgenehmigungen grundsätzlich nur nach einer vorherigen Sicherheitsbefragung durch die zuständige Ausländerbehörde sowie einer Sicherheitsabfrage bei den hamburgischen Sicherheitsbehörden (siehe unten Nr. 7) erteilt oder verlängert.
2. Eine (erneute) Sicherheitsabfrage findet bei der Ersterteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht statt, wenn zuvor im Rahmen des Visumverfahrens bereits eine Abfrage bei den Bundessicherheitsbehörden nach § 64a Abs. 1 AuslG stattgefunden hat. Hiervon ist in den in der Verwaltungsvorschrift zu § 64 a Abs. 4 AuslG geregelten Fällen auszugehen. Die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen im Visumverfahren obliegt den Bundesbehörden.
3. Eine erneute Sicherheitsbefragung sowie eine Sicherheitsabfrage sind allerdings bei weiteren Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigungen – in der Regel im Zweijahresrhythmus - zu veranlassen.
4. Die Befragungen sind anhand des Fragebogens nach dem anliegenden Muster durchzuführen.
5. Sofern alle Fragen des Fragebogens mit „nein“ beantwortet werden, ist der Fragebogen lediglich zur Ausländerakte zu nehmen und nur eine normale Sicherheitsabfrage durchzuführen. Stellt sich dabei heraus, dass die Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse verfügen, die vermuten lassen, dass falsche Angaben gemacht wurden, so fordern sie die Akte an und ermitteln weiter.



Bundes zu § 64 a Abs. 1 AuslG an Betroffene oder sonst an die Öffentlichkeit herauszugeben. Zuwiderhandlungen sind als Dienstvergehen zu verfolgen.

12. Ist der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden erfüllt, so ist der Ausländer nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG in der Regel auszuweisen. Die anfragende Ausländerbehörde hat die Akte dann mit dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zur Prüfung einer Ausweisung an das Ausweisungssachgebiet E 424 der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamts abzugeben.
13. Das gleiche gilt, wenn nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden der Ausweisungsgrund des § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG erfüllt ist, wenn also bei der Befragung falsche Angaben gemacht wurden.
14. Kommt eine Ausweisung wegen besonderen Ausweisungsschutzes, etwa nach § 48 AuslG, auch ausnahmsweise nicht in Betracht, so ist gleichwohl die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu versagen und die Betreffenden sind zur Ausreise aufzufordern. Hierfür ist die Akte an die zuständige bezirkliche Dienststelle zurückzugeben.
15. Die Sicherheitsüberprüfungen sollen vorerst über einen Zeitraum von einem Jahr durchgeführt werden. Nach 5 Monaten soll eine Auswertung erfolgen, um die Effektivität dieses neuen Instruments überprüfen und eine Bewertung der gesetzlichen Neuregelungen vornehmen zu können.

Hierfür sind monatlich folgende Daten zu erheben:

LKA 8/V	Gesamtzahl der eingegangenen Abfragen nach dieser Weisung
	Zahl der Fälle, in denen der Fragebogen der Sicherheitsbefragung mit übersandt wurde
	Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegen
	davon aufgrund der Sicherheitsbefragung/des Fragebogens
	Zahl der Mitteilungen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG vorliegen
E 424	Zahl der Eingänge nach Nr. 12 und 13 dieser Weisung
	Zahl der verfügten Ausweisungen nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG
	Zahl der verfügten Ausweisungen nach § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG
E 44	Zahl der kontrollierten Ausreisen aufgrund von Maßnahmen nach dieser Weisung
	davon Abschiebungen

16. Die Vorgaben dieser Weisung schließen es nicht aus, die Sicherheitsbehörden auch in anderen als den hier erfassten Fällen (sonstige Altersgruppen oder sonstige Herkunftsstaaten), in denen ein entsprechender Verdacht besteht, um eine Sicherheitsüberprüfung zu bitten.







Kopf der jeweiligen Dienststelle

An

- Landeskriminalamt -LKA 8- per Fax Nr.
- Landesamt für Verfassungsschutz -V- per Fax Nr.

## Anfrage nach § 64 a Abs. 2 AuslG

.....  
(Name)

.....  
(Vorname)

.....  
(Geburtsdatum)

.....  
(Geburtsort)

.....  
(Staatsangehörigkeit)

.....  
(Anschrift)

Für die o.g. Person wurde die

- Erteilung
- Verlängerung einer
- Aufenthaltserlaubnis
- Unbefristeten Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung
- Aufenthaltsbewilligung
- Aufenthaltsbefugnis

beantragt.

- Zustimmung zur Erteilung eines Visums durch eine deutsche Auslandsvertretung erbeten
- Zustimmung zur Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 3 AuslG erbeten.

Nach § 64a Abs. 2 AuslG sowie der dazu vom Bundesminister des Innern gemäß § 64a Abs. 4 AuslG erlassenen Verwaltungsvorschrift ist zu prüfen, ob der beantragten Maßnahme die Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG entgegenstehen. Auf der Grundlage der o.g. Vorschriften, des § 76 Abs. 2 AuslG und der Weisung des Staatsrats der Behörde für Inneres vom 24.02.2004.. wird um Mitteilung gebeten,

- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, die eine Versagung der beantragten Aufenthaltsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG rechtfertigen.
- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich Gründe für eine Ausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AuslG ergeben. Die Angaben der Person bei der Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde
  - waren unverdächtig
  - sind beigelegt.
- ob und ggf. welche Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich ergänzend oder alternativ Gründe für eine Ausweisung nach §§ 45, 46 und 47 AuslG ergeben.

.....  
( Datum, Unterschrift )

( Dienstsiegel )

## Anlage 3 zur Weisung

### Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen nach

### §§ 8 Abs. 5, 47 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 64a Abs. 2 Ausländergesetz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben heute die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt und werden zunächst nur eine Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz erhalten.

Bevor über die Erteilung oder die Verlängerung Ihrer Aufenthaltsgenehmigung entschieden werden kann, wird nach §§ 8 Abs. 5, 47 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 64 a Abs. 2 Ausländergesetz eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt.

#### **Was bedeutet die Sicherheitsüberprüfung?**

Es handelt sich dabei um eine Routineüberprüfung durch die hamburgischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt). Bitte verstehen Sie diese Maßnahme nicht als Ausdruck des Misstrauen Ihnen gegenüber.

Sicherheitsüberprüfungen sind allgemein vorgesehen für Angehörige verschiedener Staaten, bei denen nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden ein erhöhtes Risiko besteht, dass dort der internationale Terrorismus nicht entschieden genug bekämpft wird. Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist nach Einschätzung dieser Sicherheitsbehörden sehr ernst zu nehmen. Durch die Sicherheitsüberprüfungen soll verhindert werden, dass Personen ein Aufenthaltsrecht für Deutschland erhalten bzw. behalten, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen. Die Sicherheitsüberprüfungen sollen dazu beitragen, das Leben und die Freiheit der in Deutschland lebenden Menschen zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für diese Maßnahme und für die damit für Sie möglicherweise verbundenen vorübergehenden Unannehmlichkeiten.

#### **Was bedeutet die Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz?**

Die Ihnen ausgestellte Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz sichert Ihnen alle bisher erworbenen aufenthaltsrechtlichen Ansprüche. Sie wirkt im Inland wie eine Aufenthaltsgenehmigung. Bei Reisen ins Ausland kann allerdings die Reisefreiheit beeinträchtigt sein. Falls Sie eine unaufschiebbare Reise beabsichtigen, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihre Ausländerbehörde